



Gemeinde Gränichen

**Bestattungs- und Friedhofreglement
der Gemeinde Gränichen
2006**

Gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz vom 10. November 1987 sowie auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt die Einwohnergemeinde Gränichen nachstehendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Behörden und Verwaltung

- Art. 1**
Gemeinderat
Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er wählt das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal.
- Art. 2**
Bestattungsamt
Dem Bestattungsamt obliegen:
a) Entgegennahme der Todesfallanzeigen
b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
c) Administrative Verwaltung des Friedhofes
d) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
e) Bearbeitung Grabmalgesuche
- Art. 3**
Bauverwaltung/
Bauamt
Der Bauverwaltung obliegen:
a) Überwachung von Unterhalt und Ordnung der Friedhofanlage
b) Anträge für Änderungen und Neugestaltungen
c) Aufsicht über die Arbeit des Friedhofgärtners
- Art. 4**
Friedhofgärtner
¹Dem Friedhofgärtner obliegen:
a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
b) Überwachung der Aufstellung von Grabmälern
- Der Gemeinderat erlässt eine Stellenbeschreibung, die den detaillierten Aufgabenbereich des Friedhofgärtners umschreibt.
- ²Die Gemeinde kann die Aufgaben des Friedhofgärtners selber ausüben oder an Dritte übertragen.

II. Bestattungen

Anzeigepflicht	<p>Art. 5 Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall eines Einwohners ausserhalb der Gemeinde ist dem Bestattungsamt sofort zu melden.</p>
Anrecht auf Bestattung	<p>Art. 6 Auf dem Friedhof können beigesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verstorbene Einwohner von Gränichen.b) Mit Bewilligung des Bestattungsamtes auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die eine besondere Beziehung zu Gränichen hatten, wie z.B. langjähriger Wohnsitz in Gränichen, Familienangehörigen in Gränichen etc.c) Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bereits bestehenden Gräbern, sofern die Angehörigen zustimmen.
Bestattungsanordnung	<p>Art. 7 Art, Form und Zeitpunkt der Bestattung und der Abdankungsfeier werden nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt durch das Bestattungsamt angeordnet.</p>
Bestattungsart	<p>Art. 8 ¹Auf dem Friedhof sind Erd- oder Feuerbestattung zulässig. Die Anzeige erstattenden Personen gelten als zum Entscheid über die Bestattungsart ermächtigt. Bei widersprüchlichen Wünschen der Angehörigen ist der Entscheid des Ehegatten massgebend. Fehlt ein solcher, wird Kremation angeordnet, sofern der Verstorbene nicht eine anderslautende Anordnung beim Bestattungsamt hinterlegt hat.</p> <p>²Beim Bestattungsamt hinterlegte Anordnungen des Verstorbenen sind den Angehörigen bei der Meldung des Todesfalles mitzuteilen.</p> <p>³Verstorbene ohne Angehörige werden bei Fehlen einer entsprechenden Verfügung kremiert und im Urnenhof oder an der Urnenwand beigesetzt.</p>
Zeitpunkt	<p>Art. 9 ¹Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen.</p> <p>²Das Bestattungsamt setzt die Zeit der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften fest.</p> <p>³An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p>

Einsargen, Transport	<p>Art. 10</p> <p>¹Nach Feststellung des Todes ist die Leiche aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst rasch vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium zu überführen. Das Bestattungsamt entscheidet im Einzelfall über ein Gesuch um längeres Belassen der Leiche im Trauerhaus.</p> <p>²Die Sarglieferung, das Einsargen und die Überführung der Leiche wird vom Bestattungsamt veranlasst.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 11</p> <p>¹Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude dient der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung und bietet Raum für Kränze und Blumen.</p> <p>²Den Angehörigen ist bis zur Bestattung der jederzeitige Zutritt zum Aufbahrungsraum erlaubt.</p>
Abdankungsfeier	<p>Art. 12</p> <p>¹Die Angehörigen bezeichnen die Religionsgemeinschaft, welche für den Ablauf der religiösen Trauerfeierlichkeiten zuständig ist und das hierfür nötige Personal stellt (Pfarrer/Prediger, Sigrist, Organist).</p> <p>³Auf Wunsch der Angehörigen kann die gedeckte offene Vorhalle beim Friedhofgebäude für die Trauerfeier benützt werden.</p>

III. Grabstätten

Friedhofordnung	<p>Art. 13</p> <p>¹Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>²Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Lärmen und Spielen • das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt sowie Zubringerdienst für gehbehinderte Personen) • das freie Laufenlassen von Tieren • das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter • das Entsorgen von privatem Abraum und Kehricht • das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen <p>³Auf dem stillgelegten Friedhof im Kirchenareal erfolgen keine Beisetzungen mehr.</p>
-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Grabarten	<p>Art. 14</p> <p>¹Es bestehen folgende Grabarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren b) Familiengräber für Erdbestattungen c) Kinder-Reihengräber für Kinder bis 8 Jahre (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) d) Urnen-Reihengräber e) Urnengräber bei der Urnenwand f) Urnengräber im Urnenhof g) Gemeinschaftsgrab für Urnen <p>²Die Bestattungen erfolgen gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.</p>
Abmessung der Gräber	<p>Art. 15</p> <p>Grösse und Anlage der Gräber werden durch den Friedhofplan bestimmt.</p>
Zusätzliche Urnenbeisetzung	<p>Art. 16</p> <p>¹Auf Wunsch der Angehörigen können jederzeit Urnen in einem bestehenden Reihengrab oder im Familiengrab beigesetzt werden. Beim Urnenhof und bei der Urnenwand ist je nur eine weitere Urne zulässig.</p> <p>²Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Ist bei der Grabräumung noch keine halbe Ruhefrist verflissen, kann die Urne für den Rest der Ruhefrist ins Gemeinschaftsgrab oder gegen Bezahlung der Gebühr gemäss Anhang II an die Urnenwand oder in den Urnenhof versetzt werden.</p>
Familiengrab	<p>Art. 17</p> <p>¹Solange Platz vorhanden ist, können Einwohnern von Gränichen Familiengräber für Erdbestattungen gegen eine Grabplatzgebühr gemäss Anhang II für die Dauer von 50 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Die Konzession kann erst im Todesfall erworben werden.</p> <p>²An Einzelpersonen werden keine Familiengrabplätze abgegeben.</p> <p>³In den Familiengräbern dürfen höchstens zwei Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist dagegen nicht beschränkt.</p> <p>⁴25 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr erfolgen.</p>

Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 18</p> <p>¹Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert.</p> <p>²Es kann zwischen folgenden Möglichkeiten gewählt werden:</p> <p>a) ohne Namensnennung</p> <p>b) mit Eintrag im Buch der Erinnerungen</p> <p>³Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gebinde und Gefässe nach der Beisetzung der Asche während vier Wochen am Ort der Beisetzung niedergelegt werden. Danach sind solche nur noch an der dafür speziell gekennzeichneten Stelle zulässig.</p>
Urnenwand	<p>Art. 19</p> <p>¹Das Urnenwandgrab ist mit einer einheitlichen Grabplatte versehen. Die Platte enthält in vorgegebener Schriftgrösse Namen und Lebensdaten der Verstorbenen.</p> <p>²Bei den Urnenwandgräbern ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträusse in Steckvasen oder Gebinde angebracht werden.</p>
Urnenhof	<p>Art. 20</p> <p>¹Das Urnenhofgrab ist mit einem einheitlichen Grabmal versehen. Das Grabmal enthält in vorgegebener Schriftgrösse Namen und Lebensdaten der Verstorbenen.</p> <p>²Bei den Urnenhofgräbern ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträusse in Steckvasen oder Gebinde angebracht werden.</p>
Herrichtung des Grabes/ Veränderungsverbot	<p>Art. 21</p> <p>¹Die Herrichtung des Grabes ist Aufgabe der mit Unterhalt und Betrieb des Friedhofes betrauten Stelle. Zur Herrichtung gehören die erforderlichen Erdarbeiten, die nicht Teil des einzelnen Grabes bildende Bepflanzung, das Anbringen von Trittplatten zwischen den Gräberreihen usw.</p> <p>²Die bei der Herrichtung des Grabes erstellten baulichen und pflanzlichen Elemente dürfen weder beeinträchtigt noch verändert werden.</p>
Grabesruhe	<p>Art. 22</p> <p>Die Grabruhezeit beträgt 25 Jahre, für Familiengräber 50 Jahre. Eine nachträgliche Urnen- oder Sargbeisetzung auf einem bestehenden Grab verlängert die Ruhefrist nicht.</p>

Art. 23
Grabräumung Die Räumung eines Grabfeldes wird 3 Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

IV. Grabdenkmal

Art. 24
Zulässigkeit ¹Individuelle Grabdenkmäler sind nur auf Reihengräbern und Familiengräbern zulässig.

²Die Inschriften für Urnenwand und Urnenhof werden von einem durch den Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich angebracht mit Vorname, Familienname, ev. Allianzname, Geburts- und Todesjahr.

Art. 25
Gestaltung ¹Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen. Es soll schlicht und handwerklich gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes einfügen.

²Der Ersteller kann seitlich seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 26
Werkstoffe Zugelassen sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Kupfer, Bronze, Chromstahl, Glas und Plexiglas.

Art. 27
Bearbeitung Grabdenkmäler dürfen roh belassen, behauen oder matt geschliffen (Körnung 400) werden.

Art. 28
Grössen Für die Grabdenkmäler sind die Grössen und Proportionen gemäss Anhang I zu diesem Reglement einzuhalten.

Art. 29
Bevolligungspflicht Errichtung und Abänderung von Grabdenkmälern bedürfen der Bewilligung des Bestattungsamtes. Vor Beginn der Ausführung haben entweder die Angehörigen oder der Ersteller ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss genaue Angaben über Materialien und Bearbeitung sowie eine vermasste Zeichnung 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) mit vollem Text und bildlicher Darstellung enthalten.

Ausnahmebewilligung	<p>Art. 30 Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt wird.</p>
Aufstellen	<p>Art. 31 Grabdenkmäler dürfen nicht aufgestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausserhalb ortsüblicher Werktage und Arbeitszeiten, sowie an Vortagen kirchlicher Festtage • vor Erstellen von Einteilung und Planie • bei nassem und gefrorenem Boden, soweit nicht Betonfundamente vorhanden sind
Zu widerhandlung	<p>Art. 32 Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zu widerhandlungen können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.</p>
Unterhalt	<p>Art. 33 Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen instandzustellen. Nach erfolgloser Mahnung kann dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen erfolgen.</p>
Entfernung bestehender Grabmäler	<p>Art. 34 Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet. Die Beschriftung oder der Ersatz eines bestehenden Grabmales ist möglich.</p>

V. Grabschmuck

Reihengräber/ Familiengräber	<p>Art. 35 Die Bepflanzung der hierfür vorgesehenen Flächen bei den Reihen- und Familiengräbern ist Sache der Angehörigen. Die Pflanzung darf die Gesamtanlage und die Nachbargräber nicht stören.</p>
Urnenwand/Urnenhof/ Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 36 ¹Bei der Urnenwand, im Urnenhof und auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Diese erfolgen durch die Gemeinde.</p> <p>²Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen in bescheidenem Rahmen toleriert. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze und Blumen sowie zerbrochene Gefässe zu entfernen.</p>

Vernachlässigung
des Unterhaltes

Art. 37
Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke.

VI. Kosten

Einwohner

Art. 38
¹Für verstorbene Gränicher Einwohner erbringt die Einwohnergemeinde folgende Leistungen kostenlos:

- die Benützung des Aufbahrungsraumes im Friedhofgebäude
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- das Abholen der Urne beim Krematorium Aarau
- die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- ein einheitliches Holzkreuz

²Alle anderen Leistungen gehen zu Lasten der jeweiligen Erben-gemeinschaft.

³Bei auswärtiger Bestattung werden keine auswärts anfallenden Kosten übernommen.

Auswärtige

Art. 39
¹Für die Bestattung von nicht in Gränichen wohnhaft gewesenen Personen werden keine Kosten übernommen.

²Es sind die Gebühren gemäss Anhang II zu entrichten.

Urnenwand/
Urnenhof

Art. 40
Für alle Bestattungen an der Urnenwand und im Urnenhof ist für die von der Gemeinde vorgenommene Beschriftung und Bepflanzung eine einmalige Gebühr gemäss Anhang II zu bezahlen.

Kostenanpassung

Art. 41
Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren im Anhang II der Teuerung und der allgemeinen Entwicklung der ausgewiesenen Kosten anzupassen.

VII. Haftung, Strafbestimmungen

Rechtsmittel	<p>Art. 42 ¹Gegen Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug beauftragten Stellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftliche Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement des Innern des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.</p>
Haftung	<p>Art. 43 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabdenkmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.</p>
Schadenersatz	<p>Art. 44 Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner oder dem Bestattungsamt zu melden.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 45 Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.</p>

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 46 Dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge I und II treten per 1. Januar 2006 in Kraft. Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22. Juli 1986 ist aufgehoben.</p>
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
28. November 2005.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
H. Fellmann

Der Gemeindegeschreiber
Hp. Suter

Anhang I

Gestaltung der Grabdenkmäler

Friedhof Gränichen Reihengrab Erdbestattung

Abmessungen des Grabmales

1. Sichtfläche über Terrain

Die maximal zulässige Fläche des Grabmales beträgt 0.50 m².
Diese Norm gilt für vollflächige Grabmale z.B. aus Stein sowie Kreuze und ähnliche Zeichen aus Stein.
Für Kreuze und ähnliche Zeichen aus Metall oder Holz (transparente Grabmale) darf die rechteckige umschreibende Form voll beansprucht werden.

2. Höhe

Die maximal zulässige Höhe beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 150 cm.

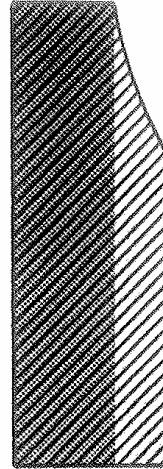
3. Breite

Die maximal zulässige Breite beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 50 cm.

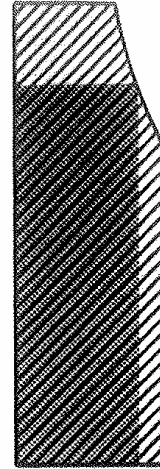
4. Tiefe

Die maximale Tiefe des Grabmales beträgt 30 cm.

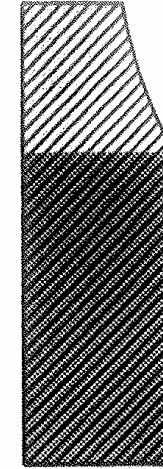
5. Beispiele:



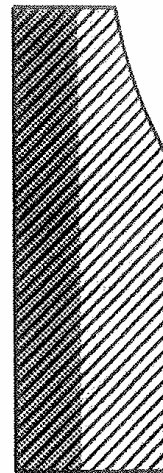
Maximale Fläche (0.50 m²)
Höhe: 150 cm
Breite: 33 cm



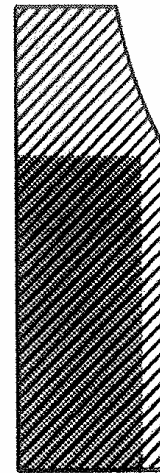
Maximale Fläche (0.50 m²)
Höhe: 125 cm
Breite: 40 cm



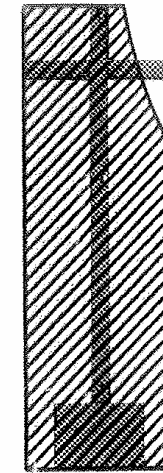
Maximale Fläche (0.50 m²)
Höhe: 100 cm
Breite: 50 cm



Reduzierte Fläche
Höhe: maximal 150 cm
Breite: 20 cm



Reduzierte Fläche
Höhe: 100 cm
Breite: 40 cm



Kreuz mit maximaler
Höhe und Breite

Friedhof Gränichen

Gestaltung Grabmal, Reihengrab Erdbestattung

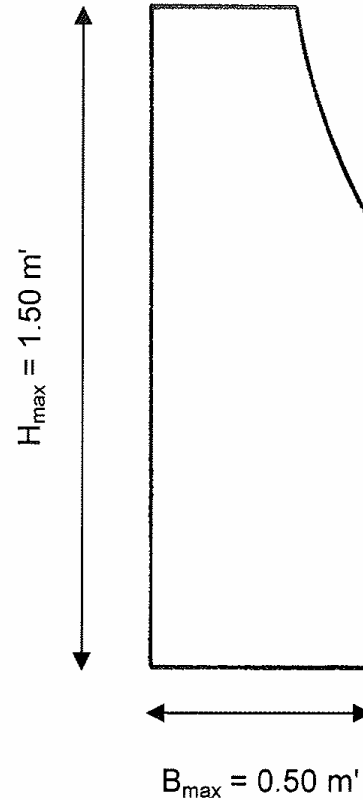
Bedingungen:

Max. Höhe	=	1.50 m'
Max. Breite	=	0.50 m'
Max. Fläche	=	0.500 m ²

Berechnung:

Fläche	Höhe	Breite
0.500	1.50	0.33
	1.45	0.34
	1.40	0.36
	1.35	0.37
	1.30	0.38
	1.25	0.40
	1.20	0.42
	1.15	0.43
	1.10	0.45
	1.05	0.48
	1.00	0.50
	0.95	0.50
	0.90	0.50
	0.85	0.50
	0.80	0.50

Beispiel M 1:20



Friedhof Gränichen Reihengrab Urnenbestattung

Abmessungen des Grabmales

1. Sichtfläche über Terrain

Die maximal zulässige Fläche des Grabmales beträgt 0.405 m².
Diese Norm gilt für vollflächige Grabmale z.B. aus Stein sowie Kreuze und ähnliche Zeichen aus Stein.
Für Kreuze und ähnliche Zeichen aus Metall oder Holz (transparente Grabmale) darf die rechteckige umschreibende Form voll beansprucht werden.

2. Höhe

Die maximal zulässige Höhe beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 120 cm.

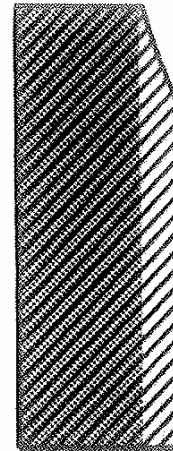
3. Breite

Die maximal zulässige Breite beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 45 cm.

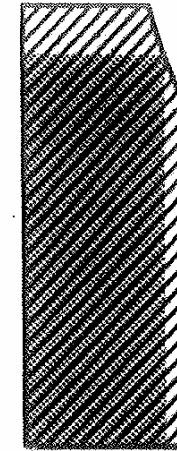
4. Tiefe

Die maximale Tiefe des Grabmales beträgt 20 cm.

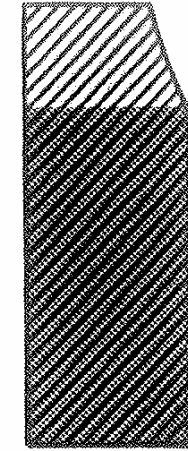
5. Beispiele:



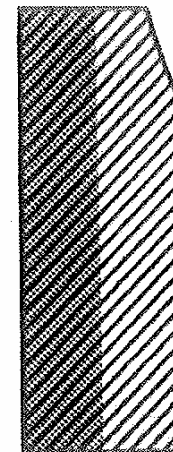
Maximale Fläche (0.405 m²)
Höhe: 120 cm
Breite: 34 cm



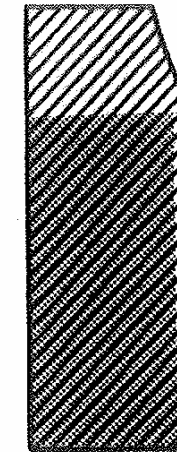
Maximale Fläche (0.405 m²)
Höhe: 105 cm
Breite: 39 cm



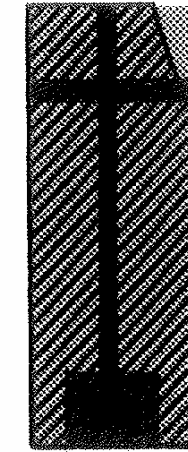
Maximale Fläche (0.405 m²)
Höhe: 90cm
Breite: 45 cm



Reduzierte Fläche
Höhe: 120 cm
Breite: 20 cm



Reduzierte Fläche
Höhe 90 cm
Breite: 40 cm



Kreuz mit maximaler
Höhe und Breite

Friedhof Gränichen

Gestaltung Grabmal, Reihengrab Urnenbestattung

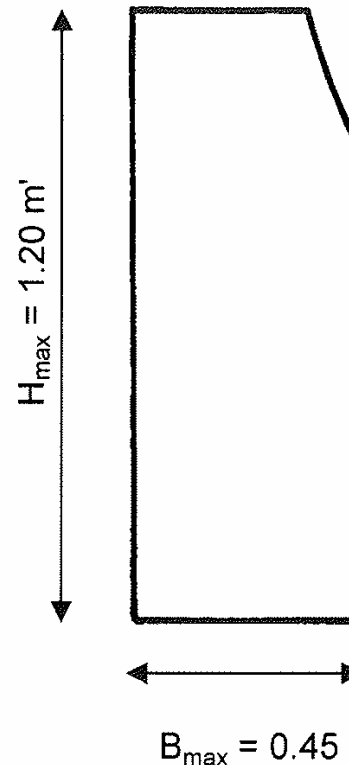
Bedingungen:

Max. Höhe	=	1.20 m'
Max. Breite	=	0.45 m'
Max. Fläche	=	0.405 m ²

Berechnung:

Fläche	Höhe	Breite
0.405	1.20	0.34
	1.15	0.35
	1.10	0.37
	1.05	0.39
	1.00	0.41
	0.95	0.43
	0.90	0.45
	0.85	0.45
	0.80	0.45

Beispiel M 1:20



Friedhof Gränichen Reihengrab Familiengräber

Abmessungen des Grabmales

1. Sichtfläche über Terrain

Die maximal zulässige Fläche des Grabmales beträgt 1.430 m². Diese Norm gilt für vollflächige Grabmale z.B. aus Stein sowie Kreuze und ähnliche Zeichen aus Stein. Für Kreuze und ähnliche Zeichen aus Metall oder Holz (transparente Grabmale) darf die rechteckige umschreibende Form voll beansprucht werden.

2. Höhe

Die maximal zulässige Höhe beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 150 cm.

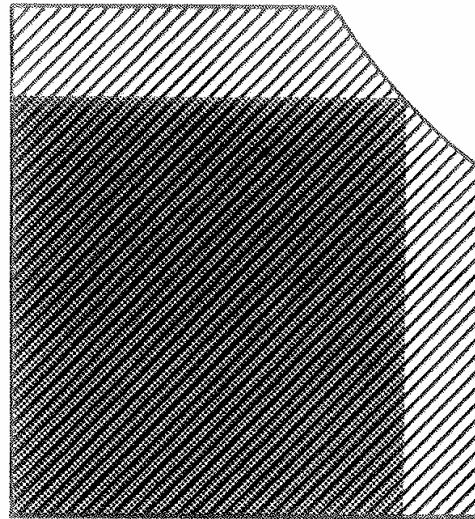
3. Breite

Die maximal zulässige Breite beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 140 cm.

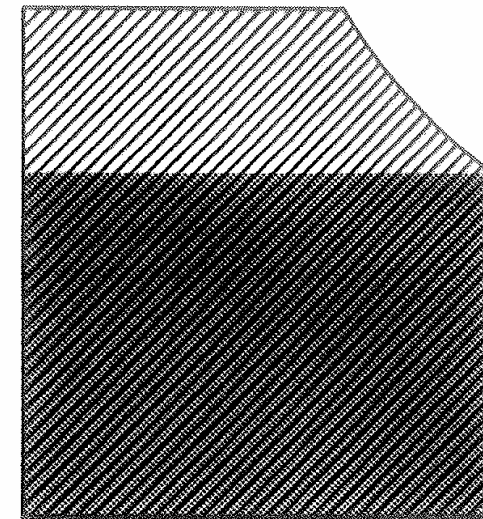
4. Tiefe

Die minimale Tiefe des Grabmales beträgt 20 cm.

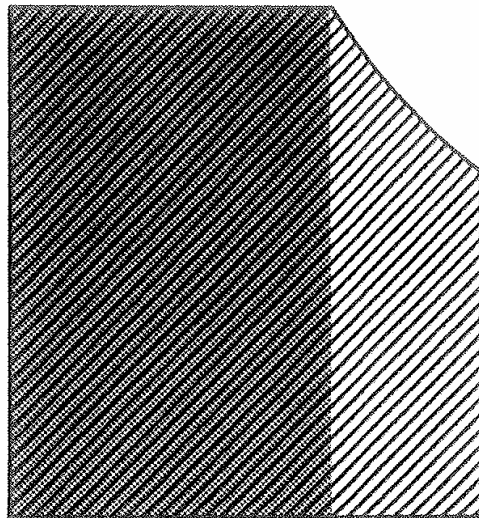
5. Beispiele:



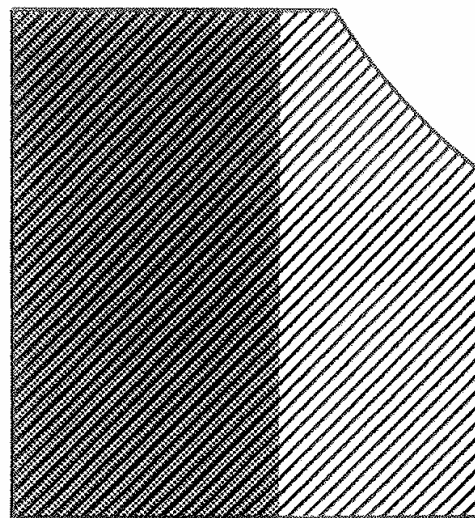
Maximale Fläche (1.430 m²)
Höhe: 125 cm
Breite: 114 cm



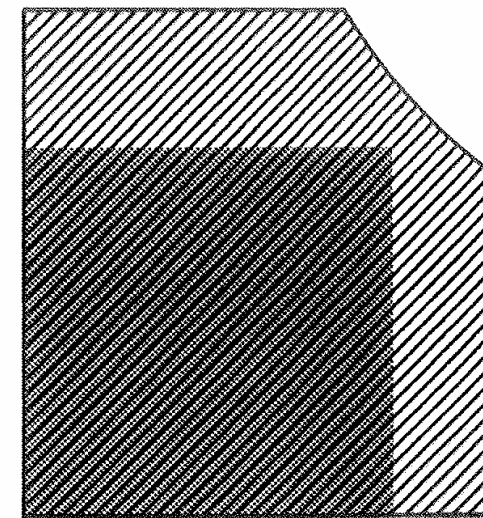
Maximale Fläche (1.430 m²)
Höhe: 102 cm
Breite: 140 cm



Maximale Fläche (1.430 m²)
Höhe: 150 cm
Breite: 95 cm



Reduzierte Fläche
Höhe: maximal 150 cm
Breite: 80 cm



Reduzierte Fläche
Höhe: 110 cm
Breite: 110 cm

Friedhof Gränichen

Gestaltung Grabmal Reihengrab Familiengrab

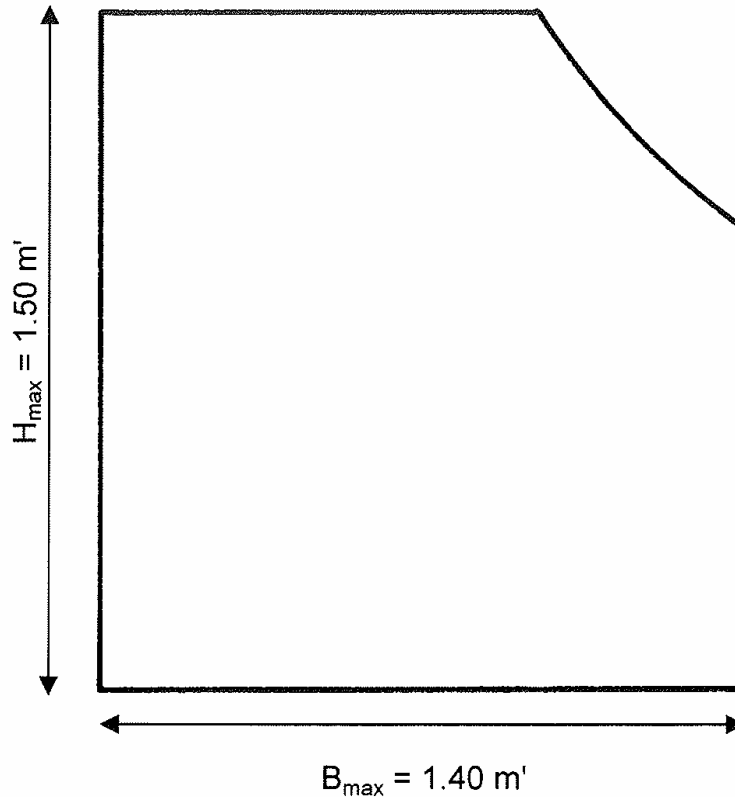
Bedingungen:

Max. Höhe	=	1.50 m'
Max. Breite	=	1.40 m'
Max. Fläche	=	1.430 m ²

Berechnung:

Fläche	Höhe	Breite
1.430	1.50	0.95
	1.45	0.99
	1.40	1.02
	1.35	1.06
	1.30	1.10
	1.25	1.14
	1.20	1.19
	1.15	1.24
	1.10	1.30
	1.05	1.36
	1.02	1.40
	1.00	1.40
	0.90	1.40
	0.85	1.40
	0.80	1.40

Beispiel M 1:20



Anhang II

Gebührentarif

Grabplatzgebühren	¹ Die Grabplatzgebühren betragen:	
	<ul style="list-style-type: none">• Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren• Familiengrab für Erdbestattungen• Kinder-Reihengrab für Kinder bis 8 Jahre (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)• Urnen-Reihengrab• Urnengrab bei der Urnenwand• Urnengrab im Urnenhof• Gemeinschaftsgrab (für Urnen)• Urnenbeisetzung auf bestehendem Reihengrab	Fr. 1'500.00 Fr. 5'000.00 Fr. 800.00 Fr. 1'000.00 Fr. 800.00 Fr. 800.00 Fr. 200.00 Fr. 200.00
	² Einwohner von Gränichen haben nur für Familiengräber eine Grabplatzgebühr zu bezahlen.	
Bestattungskosten für Auswärtige	<ul style="list-style-type: none">• Graberstellung und Beisetzung für ein Sarggrab• Benützung des Aufbahrungsraumes im Friedhofgebäude für ein Sarggrab• Bestattungsanordnung/Verwaltungsaufwand• Abholen der Urne in Aarau	Fr. 1'150.00 Fr. 290.00 Fr. 250.00 Fr. 50.00 Fr. 120.00 Fr. 80.00
Grabsteinfundamente	Pauschale für die Benützung der von der Gemeinde erstellten Fundamentmauern pro Grabdenkmal	Fr. 180.00
Gebühr für Urnenwand und Urnenhof	Pauschale für Beschriftung und Bepflanzung für 25 Jahre	Fr. 4'400.00